

Richtlinie

**Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
(MABe) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III**

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

Ab sofort gelten für das Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nachstehend aufgeführte Regelungen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

1. Grundsatz

Mit dem § 45 SGB III ist das Instrument MAG neu geregelt.

2. Zielsetzung

- Heranführung an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III),
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III) oder
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III)

3. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells

Bei folgenden Handlungsstrategien kann im Rahmen des 4PM der Produkteinsatz MAG empfehlenswert sein

- Vermittlung (übergreifende Handlungsstrategie)
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung vorbereiten bzw. realisieren
- Berufliche (Teil-)Qualifikation realisieren
- Leistungsfähigkeit feststellen / Leistungsfähigkeit fördern
- Perspektiven verändern
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

4. allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1. Personenkreis

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte - eLb - (Voraussetzung Vorlage der Hilfebedürftigkeit nach §§ 7 ff.)

4.2. Förderdauer

In der Regel sollte die Dauer von **einer Woche** nicht überschritten werden.

Bei eLb, die

- langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III sind oder
 - das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,
- sollte die Dauer von **zwei Wochen** in der Regel nicht überschritten werden.

Mitnahmeeffekte (Urlaubsvertretung, Krankheitsersatz, Arbeitsspitzen u. ä.) sind auszuschließen.

4.3. Förderkonditionen

Förderungen im Rahmen der MAG umfassen die Übernahme aller teilnehmerbezogenen notwendigen und angemessenen Kosten für die Teilnahme (die individuelle Förderung des/der eLb steht im Vordergrund).

Bei der Erstattung von Fahrtkosten sind in der Regel die Vorschriften des § 63 (1) und (3) SGB III zu beachten. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Fahrtkosten sind nachvollziehbar zu begründen.

Bei Kinderbetreuungskosten sind in der Regel die Vorschriften des § 87 SGB III unter Berücksichtigung der Fachlichen Hinweise FbW SGB III anzuwenden.

Für die Erstattung von Kosten für notwendige auswärtige Unterkunft sind in der Regel die Vorschriften zu § 86 SGB III zu beachten.

5. Zugang zur Maßnahme

Der Zugang zu einer MAG ist im Rahmen der Zuweisung in eine Maßnahme bzw. eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines MAG (AVGS-MAG) möglich.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung des eLb bei der Umsetzung individueller Integrationsziele kann ein AVGS-MAG zur Selbstsuche eines Arbeitgebers genutzt werden. Dabei ist die

Eignung des/der eLb zu berücksichtigen.

Der AVGS-MAG hat in der Regel eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten. Der regionale Gültigkeitsbereich orientiert sich an der (jeweiligen) Integrationsstrategie des/der eLb.

6. Teilnehmer- und Absolventenmanagement

Die aktuellen Organisationsanweisungen zum Absolventenmanagement sowie zum Maßnahme- und Teilnehmermanagement sind einzuhalten.

7. Dokumentation

- Die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes MAG ist zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.
- Die Teilnahme an einer MAG (Angebot) sowie die Ausstellung und Einlösung eines AVGS-MAG sind jeweils in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen. Diese ist regelmäßig zu aktualisieren:
- Vor Beginn der Maßnahme muss vom Arbeitgeber der Erhebungsbogen vorliegen bzw. eine anderweitige Bestätigung/Dokumentation darüber, dass die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Anforderungen eingehalten werden.

8. Befugnisregelung

Grundsätzlich gelten die in der jeweiligen aktuellen OA enthaltenen Regelungen zu den Befugnissen.

Im Übrigen gelten die aktuellen Gesetzlichkeiten, die aktuelle HEGA sowie die einschlägigen fachlichen Hinweise:

Freital, den 21.05.2015


Geschäftsführer